

Information zur Durchführung der Unfallfürsorge nach §§ 25 ff. Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG)

Unfälle, die in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten sind und die einen Körperschaden zur Folge haben, sind ungeachtet der Schwere des Unfalls umgehend, zumindest aber innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten, schriftlich dem Dienstvorgesetzten oder dem Thüringer Landesamt für Finanzen (TLF) zu melden. Der Dienstvorgesetzte hat den Unfall gem. § 39 Abs. 3 ThürBeamtVG sofort zu untersuchen.

Um ein zügiges Untersuchungsverfahren zu gewährleisten und Rückfragen weitestgehend zu vermeiden, sind für die Meldung von Unfällen ausschließlich die aktualisierten, im Intranet und Internet abrufbaren Vordrucke des TLF zu verwenden.

Der Unfallmeldung ist grundsätzlich das „Beiblatt zur Unfallmeldung“ und ggf. ein zusätzlicher schriftlicher Befundbericht des behandelnden Arztes als Nachweis des erlittenen Körperschadens in einem verschlossenen Umschlag beizufügen. Die bloße Mitteilung des Verletzten über eingetretene Beschwerden reicht für die Anerkennung des Dienstunfalls nicht aus. Erst später erkennbare Unfallfolgen sind innerhalb der Ausschlussfrist von zehn Jahren, jedoch innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden, zu melden (§ 39 Abs. 2 ThürBeamtVG).

Wenn die Dienstunfallfürsorgestelle den Unfall als Dienstunfall anerkennt, haben die Verletzten und ihre Hinterbliebenen Anspruch auf Unfallfürsorge. Diese umfasst:

- **Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen** (§ 28 ThürBeamtVG),
- **Heilverfahren** (§§ 29, 30 ThürBeamtVG i.V.m. der Thüringer Heilverfahrensverordnung – ThürHeilvVO -),
- **Unfallausgleich** (§ 31 ThürBeamtVG),
- **Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag** (§§ 32 - 35 ThürBeamtVG),
- **Unfall-Hinterbliebenenversorgung** (§§ 55 - 57 ThürBeamtVG),
- **einmalige Unfallentschädigung** (§ 36 ThürBeamtVG).

Anträge auf Erstattung von Sachschäden sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Unfall zu stellen. Sofern diese Frist versäumt wird, kann keine Erstattung des Sachschadens erfolgen.

Heilverfahren

Der Anspruch der durch einen Dienstunfall Verletzten wird dadurch erfüllt, dass ihnen die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet werden (§ 1 ThürHeilvVO). Für dienstunfallbedingte Behandlungen besteht kein Beihilfeanspruch und in der Regel kein Leistungsanspruch der privaten Krankenversicherung.

Verletzte sind verpflichtet, sich nach Weisung der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle ärztlich oder psychologisch untersuchen und, wenn ein von der Dienstbehörde bestimmter Arzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Dienstunfallfürsorgestelle ist zur Weitergabe von Erkenntnissen und Beweismitteln an die mit der Untersuchung oder Begutachtung beauftragte Person berechtigt (§ 2 ThürHeilvVO).

1. Antragstellung

Die Erstattung der Heilbehandlungskosten ist bei der Dienstunfallfürsorgestelle schriftlich und unter Vorlage der Originalrechnungen zu beantragen. Verwenden Sie hierzu bitte den Vordruck TLF-B 5.6 – Antrag auf Kostenerstattung –. Rechnungen, die neben den unfallbedingten Heilbehandlungskosten weitere Kosten enthalten, sind nach den jeweiligen Kosten getrennt ausweisen zu lassen. Die/Der Beamtin/Beamte ist grundsätzlich verpflichtet, die Rechnungen selber zu begleichen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Erstattung an den Rechnungssteller erfolgen.

Sofern die Kriterien eines Dienstunfalls voraussichtlich nicht erfüllt sind, empfiehlt es sich, die Rechnung zur Fristwahrung bei der Beihilfestelle und der privaten Krankenversicherung einzureichen. Solange der Dienstunfall nicht anerkannt ist, ist die private Krankenversicherung zahlungspflichtig. Bei einer späteren Anerkennung erfolgt die Rückabwicklung zwischen der privaten Krankenversicherung und dem Beamten. Etwaige Beihilfezahlungen werden direkt mit der Beihilfestelle verrechnet. In diesem Zusammenhang erhaltene Beihilfen- und Krankenversicherungsleistungen sind deshalb anzuzeigen.

Auf Antrag können vorläufige Zahlungen gewährt werden. Vorläufige Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Kostenerstattung nachträglich festgestellt werden. Im Fall einer stationären Behandlung kann auf Antrag gegenüber dem Krankenhausträger die vorläufige Kostenübernahme erklärt werden; Ansprüche der Verletzten auf Unfallfürsorgeleistungen des Dienstherrn sind durch und in Höhe von unmittelbaren Zahlungen des Dienstherrn an den Krankenhausträger erfüllt. Liegen die Voraussetzungen für die Kostenerstattung nicht vor, sind die Verletzten zur Rückerstattung auch der an die Krankenhausträger verauslagten Kosten verpflichtet.

2. Heilbehandlungskosten

Soweit in der Thüringer Heilverfahrensverordnung nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Zweiten bis Vierten Abschnitts sowie § 45 der Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) vom 25. Mai 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Beginn einer **Krankenhausbehandlung** ist der Dienstunfallfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen. Hat diese auf Grund eines ärztlichen Gutachtens entschieden, dass die Krankenhausbehandlung nicht notwendig ist, werden die Kosten nur bis zum Ablauf des auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden Tages erstattet (§ 3 Abs. 4 ThürHeilVVO). Die Kosten für Einbettzimmer werden nur erstattet, wenn die Unterbringung in einem Einbettzimmer aufgrund besonderer Gründe erforderlich ist.

Bei Behandlungen in Krankenhäusern, die die Voraussetzungen des § 107 SGB V erfüllen, aber nicht nach § 108 SGB V zugelassen sind (**Privatkliniken**), sind die Aufwendungen wie folgt erstattungsfähig:

Bei Indikationen, die mit Fallpauschalen nach dem Krankenhausentgeltgesetz abgerechnet werden können, sind die allgemeinen Krankenhausleistungen bis zu dem Betrag erstattungsfähig, der sich bei Anwendung des Fallpauschalenkatalogs nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG für die Hauptabteilung unter Zugrundelegung der oberen Korridorgrenze des nach § 10 Abs. 9 KHEntgG zu vereinbarenden einheitlichen Basisfallwertes ergibt, § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürBhV. Dieser Kostenvergleich kann dazu führen, dass Aufwendungen in erheblichem Umfang nicht erstattungsfähig sind und privat finanziert werden müssen.

Für die Erstattung **physiotherapeutischer Heilbehandlungskosten** gelten ebenfalls die Bestimmungen des Beihilferechts. Die für die Heilbehandlung beihilfefähigen Aufwendungen sind Höchstbeträge. Für Behandlungen ab dem 1. Januar 2025 werden z.B. folgende Höchstbeträge gezahlt:

Massage	20,30 Euro	Ultraschall	13,80 Euro
Krankengymnastik	27,80 Euro	Manuelle Lymphdrainage	33,80 Euro
Fangopackung	15,60 Euro	Manuelle Therapie	33,40 Euro

Höhere Kosten können grundsätzlich nicht erstattet werden.

Kosten für eine ärztlich verordnete **stationäre Rehabilitationsmaßnahme** werden nur dann erstattet, wenn die Maßnahme **vor Antritt** durch die Dienstunfallfürsorgestelle genehmigt wurde. Der Antrag ist formlos, unter Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes über die Behandlungsnotwendigkeit, zu stellen.

3. Fahrtkosten

Entstandene Fahrtkosten können erstattet werden für Fahrten zu ambulanten Behandlungen und Untersuchungen, in den Fällen des § 25 Satz 1 ThürBhV, für Fahrten von Begleitpersonen, wenn die Begleitung der Verletzten nach ärztlichem Gutachten erforderlich war und für Besuchsfahrten von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kinder und Eltern der Verletzten bei einer Krankenhausbehandlung, wenn und soweit die Besuchsfahrt nach ärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerfolgs dringend erforderlich war. Bei Benutzung eines privaten Pkw sind 0,20 Euro je Kilometer erstattungsfähig. In diesem Höchstsatz ist die eventuelle Beförderung weiterer Personen und des Gepäcks eingeschlossen.

4. Haushaltshilfe

Die Kosten einer Haushaltshilfe werden unter den Voraussetzungen des § 24 Satz 2 ThürBhV erstattet. Bei einer ambulanten Heilbehandlung werden die Kosten einer Haushaltshilfe erstattet, wenn der Haushalt wegen der Schwere des Gesundheitsschadens nicht vom Verletzten oder von einer anderen im Haushalt lebenden Person weitergeführt werden kann.

Der Umfang der Tätigkeit einer Haushaltshilfe muss durch eine ärztliche Verordnung festgelegt werden. Bei der Abrechnung ist eine Empfangsbestätigung, mit Angabe an welchen Tagen und wie viele Stunden Hilfe geleistet wurde, vorzulegen. Außerdem ist ein Nachweis vorzulegen, dass keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen konnte.

5. Psychotherapie

Eine Psychotherapie ist nur erstattungsfähig, wenn die Dienstunfallfürsorgestelle vor Beginn der Behandlung die Erstattungsfähigkeit anerkannt hat. Die Inanspruchnahme von fünf probatorischen Sitzungen ist ohne Genehmigung möglich.

Bitte haben Sie Verständnis, dass dieses Informationsblatt nur einen Überblick über die bestehenden Leistungen der Dienstunfallfürsorge geben kann. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Thüringer Landesamt für Finanzen - Dienstunfallfürsorge -, Postfach 900 451, 99107 Erfurt, Tel. 0361 57363-3721, -3773, -3692.